

## **Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Erft-Kreises**

Aufgrund des § 32 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein Westfalen - KrO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 646), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), beschließt der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises in seiner Sitzung am 05.11.2020 die folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Einberufung des Kreistages

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

§ 3 Vorsitz

§ 4 Geschäftsführung

§ 5 Ältestenrat

§ 6 Tagesordnung

§ 7 Anträge

§ 8 Anfragen

§ 9 Vorlagen der Verwaltung

§ 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

§ 11 Beschlussfähigkeit

§ 12 Befangenheit

§ 13 Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen

§ 14 Nichtöffentliche Sitzung

§ 15 Fraktionen und Gruppen

§ 16 Dringlichkeitsangelegenheiten

§ 17 Fragerecht von Einwohnern/Einwohnerinnen

§ 18 Verhandlungsführung, Redeordnung und Redezeit

§ 19 Redeordnung bei Anträgen

§ 20 Zwischenfragen

§ 21 Persönliche Erklärungen

§ 22 Verletzung der Ordnung

§ 23 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

§ 24 Anträge zur Geschäftsordnung

§ 25 Schluss der Aussprache

- § 26 Vertagung und Unterbrechung der Sitzung durch den Kreistag
- § 27 Abstimmungen
- § 28 Form der Abstimmung
- § 29 Wahlen
- § 30 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
- § 31 Niederschrift
- § 32 Unterrichtung der Öffentlichkeit
- § 33 Ausschüsse des Kreistages
- § 34 Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 35 Inkrafttreten

## § 1

### Einberufung des Kreistages (zu § 32 KrO NRW)

- (1) Der Kreistag wird vom dem Landrat/der Landrätin schriftlich oder auf elektronischem Weg einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Jedoch soll er/sie den Kreistag wenigstens alle drei Monate einberufen.
- (2) Einladung und Tagesordnung müssen spätestens vierzehn Kalendertage vor der Sitzung den Kreistagsabgeordneten zugehen. Der Versand erfolgt auf postalischem oder elektronischem Wege. Unberührt bleibt die Möglichkeit, Einladungen und Vorlagen mittels eines passwortgeschützten Zugangs im Kreistagsinformationssystem (SDNet) abzurufen. Die Fristen gelten als gewahrt, wenn die Einladung jeweils einen Kalendertag vor Beginn der Ladungsfristen zur Post gegeben oder den Kreistagsmitgliedern am vierzehnten Kalendertag vor der Sitzung bis 24:00 Uhr durch Boten/Botin zugestellt oder elektronisch übermittelt worden ist.
- (3) Von der Frist in Abs. 2 darf nur in dringenden Fällen abgewichen werden. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Landrat/die Landrätin den Kreistag mit einer Frist von 24 Stunden einberufen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (4) Wird in der Sitzung des Kreistages ein Einwohnerantrag gem. § 22 KrO NRW behandelt, sind den Vertretern/Vertreterinnen unter Wahrung in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist Einladungen zur Sitzung des Kreistages unter Beifügung der Tagesordnung zu übersenden. Ort und Zeit der Sitzung sind in der Einladung bekannt zu geben.
- (5) Liegen die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW zur Einberufung des Kreistages vor und ist der Landrat/die Landrätin an der Einberufung verhindert, so beruft der Kreisdi- rektor/die Kreisdirektorin und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die sonst vom Landrat zur allgemeinen Vertretung berufene Beamte/Beamtin den Kreistag ein.
- (6) Aus der Einladung müssen sich Ort, Zeit und Tagesordnung der Kreistagsitzung ergeben. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sollen den Kreistagsmitgliedern mindestens fünf Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorliegen. Erläuterungen zur Tagesordnung und Vorlagen sind der Einladung beizufügen. In begründeten Einzelfällen können diese kurz- fristig nachgereicht werden.
- (7) Ort, Zeit und Tagesordnung sowie etwaige Nachträge werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.

- (8) Der Sitzungsbeginn für den Kreistag und seine Ausschüsse wird grundsätzlich auf 17.00 Uhr festgelegt.

## **§ 2**

### **Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die Kreistagsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen. Die Teilnahme wird durch persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen.
- (2) Ein Kreistagsmitglied, das an der Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Landrat/der Landrätin möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung. Unterbleibt die Mitteilung, so kann sich der/die Betreffende nicht darauf berufen, er/sie sei bei einer Abstimmung tatsächlich nicht anwesend gewesen.

## **§ 3**

### **Vorsitz**

(zu §§ 25 Abs. 2 Satz 1, 36 KrO NRW)

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat/die Landrätin. Er/Sie leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Sind der Landrat/die Landrätin und seine/ihre nach § 46 Abs. 1 KrO NRW gewählten Stellvertreter/innen verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter Leitung des ältesten Kreistagsmitgliedes ohne Aussprache aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzende/n für den/die betreffenden Tagesordnungspunkt/e oder die betreffende Sitzung.

## **§ 4**

### **Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung für die Leitung der Kreistagssitzungen und für die Repräsentation regelt der Landrat/die Landrätin gemäß § 42 g) KrO NRW.

## **§ 5**

### **Ältestenrat**

Der Kreistag bildet einen Ältestenrat, der den Landrat/die Landrätin bei dessen/deren Aufgaben der Leitung der Kreistagssitzungen und der Repräsentation unterstützt. Der Ältestenrat besteht aus dem Landrat/der Landrätin und den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen.

## **§ 6**

### **Tagesordnung**

(zu § 33 KrO NRW)

- (1) Der Landrat/Die Landrätin setzt die Tagesordnung fest. Vorschläge für die Tagesordnung, die der Landrat/die Landrätin auf Vorlage von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufnehmen muss, müssen spätestens am vierzehnten Arbeitstag vor der Sitzung (bis 12:00 Uhr) bei dem Landrat/der Landrätin eingegangen sein. Die Vorschläge für die Tagesordnung sind schriftlich oder auf elektronischem Weg vorzulegen. Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises fällt, so weist der Landrat/die Landrätin in der Tagesordnung darauf hin, dass diese Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Kreistag von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

(2) Gegenstände, die der Landrat/die Landrätin zur Behandlung in öffentlicher Sitzung nicht für geeignet hält, können auf die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung gesetzt werden.

(3) In der Regel sollen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden:

- a) der Erwerb, die Veräußerung, die Belastung, die Vermietung oder die Verpachtung von Grundstücken,
- b) Personalangelegenheiten, mit Ausnahme der Wahl des allgemeinen Vertreters gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 KrO i. V.m. § 15 der Hauptsatzung und der Ernennung der Dezernenten
- c) die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften
- d) Vertragsangelegenheiten nach § 26 Abs.1 Satz 2 Buchst. q KrO NRW i. V.m. § 12 der Hauptsatzung KrO NRW,
- e) Einzelfälle in Abgabeangelegenheiten,
- f) Prozessangelegenheiten,
- g) Angelegenheiten, deren Behandlung in öffentlicher Sitzung das Wohl des Kreises gefährden könnten,
- h) Beratungen und Berichte des Rechnungsprüfungsamtes
- i) die Stundung und der Erlass von Forderungen
- j) Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 21 KrO NRW, sofern die Behandlung in öffentlicher Sitzung schutzwürdige Interessen einzelner Personen gefährden könnte.

Über Ausnahmen entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Kreistages.

(4) Verwaltungsvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten für den Kreistag sind den Kreistagsmitgliedern mindestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstermin postalisch oder elektronisch zuzustellen. Dies gilt nicht für die Beantwortungen von Anfragen und Mitteilungen durch die Verwaltung

(5) Vorlagen, die nicht fristgerecht vor dem Sitzungstermin zugestellt worden sind, werden in der entsprechenden Sitzung nicht behandelt, es sei denn, alle Kreistagsmitglieder stimmen einer Behandlung der Vorlage in der Kreistagssitzung vor Eintritt in die Tagesordnung zu. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 16 dieser Geschäftsordnung (dringliche Angelegenheit).

## § 7

### Anträge zu Punkten der Tagesordnung

(1) Jedes Kreistagsmitglied, jede Gruppe und jede Fraktion ist berechtigt, Anträge zu Punkten der Tagesordnung stellen. Anträge sollen mit schriftlicher Begründung und einem Beschlussentwurf mindestens sieben Arbeitstage vor der Sitzung (bis 12:00 Uhr) schriftlich oder auf elektronischem Weg dem Landrat/der Landrätin übermittelt werden.

- (2) Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von dem/der Fraktionsvorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in oder einem/einer Bevollmächtigten der Fraktion zu unterzeichnen und entweder in Papierform oder auf elektronischem Weg an den Landrat/die Landrätin zu übermitteln; Anträge die von einer Gruppe gestellt werden, sind von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen und entweder in Papierform oder auf elektronischem Weg an den Landrat/die Landrätin zu übermitteln; Anträge einzelner Kreistagsmitglieder sind durch diese selbst zu unterzeichnen und ebenso zu übermitteln. Ausnahmen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- (3) Anträge können nur beschlossen werden, wenn die notwendigen einmaligen und/oder laufenden Ausgaben dafür zur Verfügung stehen. Erfordert ein Antrag Mittel, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, kann über ihn nur beraten und abgestimmt werden, wenn er gleichzeitig einen ausreichenden und gesetzlich zulässigen Deckungsvorschlag enthält.
- (4) Zusatz- und Änderungsanträge können jederzeit vor Schluss der Verhandlung gestellt werden. Sie sind auf Verlangen des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin schriftlich abzufassen.
- (5) Jeder Antrag kann bis zu Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden.
- (6) Der Kreistag kann Anträge zur Behandlung an Ausschüsse überweisen oder vertagen. Über sie darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.
- (7) Zurückgezogene oder behandelte Anträge können erst nach Ablauf von drei Monaten seit dem Tag der Zurückziehung oder Behandlung erneut eingebracht werden. Andernfalls werden sie nur dann behandelt, wenn die Änderung der Sachlage begründet worden ist und mindestens ein Drittel der Kreistagsmitglieder der Wiederaufnahme vor Eintritt in die Tagesordnung zugestimmt hat. Dies gilt auch für Anträge und Anfragen, die inhaltlich den zurückgezogenen oder behandelten entsprechen. Anträge, die in einem Ausschuss abschließend beraten und entschieden wurden, dürfen innerhalb von drei Monaten nicht inhaltsgleich dem Kreistag vorgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

## § 8

### Anfragen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied, jede Gruppe und jede Fraktion ist berechtigt, Anfragen zu stellen. Anfragen können auch gemeinsam gestellt werden.
- (2) Anfragen an den Landrat/die Landrätin, die in der Sitzung des Kreistages beantwortet werden sollen und sich nicht auf den Gegenstand der Tagesordnung beziehen, müssen spätestens am fünften Arbeitstag vor der Sitzung (bis 12:00 Uhr) in Papierform oder auf elektronischem Weg bei dem Landrat/der Landrätin eingereicht werden.
- (3) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt durch die Verwaltung in der Regel schriftlich zur Sitzung, zu der die Anfrage fristgemäß gestellt wurde. In von der Verwaltung zu begründenden Ausnahmefällen erfolgt die Beantwortung in der darauf folgenden Sitzung. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (4) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden wenn sie:
  - a) nicht frist- und formgerecht gem. Abs. 2 und 3 eingereicht werden ,
  - b) die begehrte Auskunft schon einmal auf eine Anfrage innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde oder
  - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.
- (5) § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

**§ 9****Vorlagen der Verwaltung**

- (1) Beschlussvorlagen werden von dem Landrat/der Landrätin oder vom Kreisausschuss in schriftlicher Form oder auf elektronischem Weg mit Begründung des Beschlussvorschlags an den Kreistag gerichtet.
- (2) Jedes Kreistagsmitglied oder der Landrat/die Landrätin können vor der Abstimmung über eine Beschlussvorlage dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag.
- (3) Der Kreistag kann Beschlussvorlagen an Ausschüsse überweisen oder vertagen. Über sie darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.
- (4) Mitteilungsvorlagen werden durch die Verwaltung dem Kreistag zur Kenntnis gegeben. Eine Aussprache über sie findet nicht statt, es sei denn, es wird vor Eintritt in die Tagesordnung mit Mehrheit beschlossen, dass darüber eine Aussprache stattfinden soll.

**§ 10****Änderung und Erweiterung der Tagesordnung (§ 33 Abs. 1 KrO NRW)**

- (1) Der Kreistag kann vor Eintritt in die Tagesordnung mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder beschließen,
  - a) die von dem Landrat/der Landrätin festgelegte Reihenfolge zu ändern,
  - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
  - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen oder zu vertagen,
- (2) Anträge zu Abs. 1 lit c) (Absetzung / Vertagungen) bedürfen einer Begründung. Wird ein Antrag auf Absetzung oder Vertagung gestellt, ist einer Rednerin/einem Redner der hiervon betroffenen Antragstellerinnen/Antragsteller Gelegenheit zu geben, die Notwendigkeit der Behandlung der Angelegenheit darzulegen. Die Redezeit beträgt drei Minuten. Soll eine Beschlussvorlage der Landrätin/des Landrates von der Tagesordnung abgesetzt werden, so ist dem Landrat/der Landrätin die Gelegenheit zu geben, die Notwendigkeit der Behandlung der Vorlage darzulegen.
- (3) Werden Tagesordnungspunkte von dem Landrat/der Landrätin zurückgezogen, kann sie/er die Gründe hierfür darlegen. Eine Sachdebatte ist ausgeschlossen.
- (4) Die Tagesordnung kann nur erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 33 Abs. 1 Satz 5 KrO NRW). Entsprechende Anträge oder Beschlussvorlagen der Verwaltung sind vor Eintritt in die Tagesordnung der Landrätin/dem Landrat, den Fraktionen und den nicht einer Fraktion angehörenden Kreistagsmitgliedern schriftlich zu übergeben. Die Dringlichkeit soll schriftlich begründet werden; ist dies nicht erfolgt, so hat die Antragstellerin/der Antragsteller bzw. die Landrätin/der Landrat die Dringlichkeit auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes schriftlich zu begründen.

**§ 11**  
**Beschlussfähigkeit**  
(zu § 34 KrO NRW)

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat der Landrat/die Landrätin oder im Verhinderungsfall der Sitzungsleiter/die Sitzungsleiterin festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist. Er/Sie hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt worden ist, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes hat der Landrat/die Landrätin während der Sitzung festzustellen, ob der Kreistag beschlussfähig ist. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Laufe der Sitzung hat keine Rückwirkung auf Beschlüsse, die vor der Feststellung der Beschlussunfähigkeit liegen.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der Landrat/die Landrätin die Sitzung zu unterbrechen. Ist nach Ablauf von fünfzehn Minuten nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages anwesend, hat er/sie die Sitzung aufzuheben.

**§ 12**  
**Befangenheit**  
(zu § 28 Abs. 2 KrO NRW)

- (1) Kreistagsmitglieder haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 28 Abs. 2 KrO NRW i.V.m. § 31 GO NRW ausgeschlossen sind, spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber dem/der Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen. Über die Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen der Kreistag in nicht-öffentlicher Sitzung. Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Kreistagsmitglied nicht mitwirken.
- (2) Das ausgeschlossene Kreistagsmitglied hat bei nicht-öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann er/sie sich in dem für die Zuhörer/innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Die Nichtteilnahme des Kreistagsmitgliedes an der Entscheidung über seine Ausschließung an der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt. Kreistagsmitglieder, die bei der Beschlussfassung des Kreistages mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren und ihnen der Ausschlussgrund bekannt war, haften nach § 28 Abs. 3 lit. b) KrO NRW, wenn der Rhein-Erft-Kreis infolge eines solchen Ausschlusses einen Schaden erleidet.
- (5) Die Regelungen gelten nach näherer Bestimmung des § 35 Abs. 6 KrO NRW auch für den Landrat/die Landrätin mit der Maßgabe, dass er/sie die Befangenheit gegenüber dem Kreistag spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes anzeigt.

**§ 13**  
**Öffentlichkeit der Kreistagsitzungen**  
(zu § 33 Abs. 2 - 4 KrO NRW)

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.
- (2) Die im Kreisgebiet erscheinenden Zeitungen und im Kreisgebiet tätigen Rundfunk- und Fernsehveranstalter sollen zu den Sitzungen eingeladen werden. Film- und Tonaufnahmen dürfen nur in öffentlichen Sitzungen und nur gemacht werden, wenn der Kreistag es genehmigt und wenn kein/e Sitzungsteilnehmer/in der Aufzeichnung widerspricht.

- (3) Jedermann hat das Recht, als Zuhörer/in an öffentlichen Kreistagsitzungen teilzunehmen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörer/innen sind - außer im Falle der Einwohnerfragestunde gem. § 14 der Geschäftsordnung - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen, sich sonst an den Verhandlungen des Kreistages zu beteiligen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Der/Die Vorsitzende kann Zuhörer/innen, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

#### **§ 14**

##### **Nichtöffentliche Sitzung**

- (1) Mitglieder von Ausschüssen können an nicht-öffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer/innen teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Satz 1 gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des § 28 KrO NRW i.V.m. § 31 GO NRW zutreffen oder zutreffen können. In Zweifelsfällen entscheidet darüber durch Beschluss der Kreistag.
- (2) Die Fraktionsgeschäftsführer/innen der im Kreistag vertretenen Fraktionen können als Zuhörer/innen an nicht-öffentlichen Sitzungen des Kreistages teilnehmen, wenn sie vorher nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind.

#### **§ 15**

##### **Fraktionen und Gruppen**

- (1) Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion oder einer Gruppe zusammenschließen. Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion oder Gruppe angehören. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Kreistagsmitgliedern bestehen. Eine Gruppe besteht aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern.
- (2) Die Fraktionen und Gruppen können Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten/Hospitantinnen aufnehmen. Bei der Festlegung ihrer Mindeststärke zählen Hospitanten/Hospitantinnen nicht mit.
- (3) Die Fraktionen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht, und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme in und den Ausschluss aus der Fraktion enthalten muss.
- (4) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist dem Landrat/der Landrätin von dem/der Fraktionsvorsitzenden bzw. den Gruppenmitgliedern schriftlich anzuzeigen. Bei Fraktionen muss die Mitteilung die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der/des Fraktionsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/innen sowie aller der Fraktion angehörenden Kreistagsmitglieder einschließlich der Hospitanten/Hospitantinnen und der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter/innen der Fraktion enthalten. Ferner ist das Statut der Fraktion vorzulegen und anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Änderungen sind dem Landrat/der Landrätin unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden sind, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden oder werden müssen. Soweit schützenswerte Interessen Einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Kreistagsmitglied, Ausschussmitglied oder Mitarbeiter/in der Fraktion erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 Zugang besteht. Bei Auflösung einer Fraktion sind diese schriftlichen Unterlagen zu vernichten oder an das Archiv des Kreises zur Aufbewahrung abzugeben.



**§ 16**  
**Dringlichkeitsangelegenheiten**  
(zu § 33 Abs. 1 KrO NRW)

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht wurden, dürfen nur behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Erweiterung der Tagesordnung entscheidet der Kreistag.
- (2) Dringlichkeitsanträge nach Abs. 1 können vom Landrat/von der Landrätin, von einer Fraktion oder von einem Kreistagsmitglied schriftlich in der Sitzung eingebracht werden. Ihre besondere Dringlichkeit ist durch den Antragsteller/die Antragstellerin zu begründen.
- (3) Angelegenheiten, die nicht im Kreisausschuss beraten worden sind, dürfen vom Kreistag nur unter den Voraussetzungen des Abs. 1 und 2 behandelt werden.

**§ 17**  
**Fragerecht von Einwohnern/Einwohnerinnen**

- (1) Der Kreistag sieht in seiner Tagesordnung grundsätzlich als ersten Punkt eine Einwohner/innenfragestunde vor.
- (2) Die Einwohner/innenanfragen müssen sich auf Angelegenheiten des Kreises beziehen.
- (3) Die Fragestunde soll maximal 60 Minuten dauern. Jede/r Einwohner/in kann bis zu zwei Anfragen in einer Fragestunde stellen; eine Zusatzfrage wird zugelassen. Die Fragen werden in der Regel mündlich durch den Landrat/die Landrätin beantwortet. Soweit eine direkte Beantwortung nicht möglich ist, so wird sie schriftlich beantwortet. § 13 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 Buchst. b) finden entsprechende Anwendung. Eine Sachdebatte findet nicht statt.

**§ 18**  
**Verhandlungsführung, Redeordnung und Redezeit**

- (1) Bei Eintritt in die sachliche Beratung hat zunächst der Landrat/die Landrätin oder im Verhinderungsfall der Sitzungsleiter/die Sitzungsleiterin das Wort. Der Landrat/die Landrätin erteilt das Wort zunächst nach der größtmäßigen Gewichtung im Kreistag und in einer zweiten Beratungsrunde nach dem Eingang der Wortmeldungen. In Bezug auf Anträge gilt § 19 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Jeder Redner/jede Rednerin darf nur die zur Beratung anstehende Sache behandeln. Er/Sie darf höchstens dreimal zum selben Tagesordnungspunkt sprechen. Die Redezeit darf beim ersten Beitrag nicht mehr als 5 Minuten (bei Fraktionsvorsitzenden 10 Minuten), bei den weiteren Wortmeldungen nicht mehr als jeweils 2 Minuten betragen. Die Haushaltsreden der Fraktionsvorsitzenden sind von dieser Begrenzung ausgenommen. Der Landrat/die Landrätin oder im Verhinderungsfall der Sitzungsleiter/die Sitzungsleiterin kann jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen. Dienstkräften des Kreises ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat/die Landrätin zustimmt oder dies wünscht.
- (3) Spricht eine Rednerin/ein Redner über die festgesetzte Redezeit hinaus, so kann ihr/ihm nach einmaliger Ermahnung durch den Landrat/die Landrätin oder im Verhinderungsfall durch den Sitzungsleiter/die Sitzungsleiterin das Wort entzogen werden. Ausführungen, die die Rednerin/der Redner macht, nachdem ihr/ihm das Wort entzogen worden ist, werden in der Niederschrift bzw. im Wortprotokoll nicht berücksichtigt. Ist der Rednerin/dem Redner das Wort entzogen, so darf sie/er es zu demselben Gegenstand in der Sitzung nicht mehr erhalten.

**§ 19****Redeordnung bei Anträgen**

- (1) Dem antragstellenden Kreistagsmitglied bzw. der oder den antragstellenden Fraktionen/Gruppen ist zur Begründung ihres Antrages an erster Stelle das Wort zu erteilen. Ist der Antrag von mehreren Antragstellerinnen/Antragstellern gemeinsam gestellt worden, ist je einem Redner/einer Rednerin der einzelnen Antragstellerinnen/Antragsteller nacheinander nach größenmäßiger Gewichtung im Kreistag das Wort zu erteilen, es sei denn, die Antragsteller/-innen einigen sich auf eine andere Reihenfolge und teilen dies mit. Auf das Wort kann verzichtet werden.
- (2) Im Anschluss an die Antragsbegründung gem. Absatz 1 erteilt der Landrat/die Landrätin oder im Verhinderungsfall der Sitzungsleiter/die Sitzungsleiterin das Wort nach der größenmäßigen Gewichtung im Kreistag. Die Begründung von etwaigen Zusatz- oder Änderungsanträgen erfolgt im Rahmen dieses Redebeitrages. Kreistagsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen, die bei der Antragsbegründung auf das Wort verzichtet haben, bleiben bei dieser ersten Beratungsrunde unberücksichtigt.
- (3) Sind alle Fraktionen, Gruppen und Kreistagsmitglieder in der ersten Beratungsrunde zu Wort gekommen und besteht ein Bedürfnis zur Durchführung einer zweiten Beratungsrunde, erfolgt die Worterteilung in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Hat eine Fraktion, eine Gruppe oder ein Kreistagsmitglied in der ersten Beratungsrunde auf das Rederecht bei der Begründung des gemeinsamen Antrages verzichtet, ist es zu Beginn der zweiten Beratungsrunde zu erteilen.
- (4) Vor der Abstimmung hat die Landrätin/der Landrat Gelegenheit zur Stellungnahme.

**§ 20****Zwischenfragen**

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den/die Redner/in zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen des/der Vorsitzenden kann der/die Redner/in die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) Der/Die Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

**§ 21****Persönliche Erklärungen**

- (1) Zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll drei Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Rednerin/der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen sie/ihn erhoben worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen.

**§ 22****Verletzung der Ordnung**  
(zu § 36 Abs. 3 KrO NRW)

- (1) Redner/Rednerinnen, die sich nicht zum Verhandlungsgegenstand äußern, kann der Sitzungsleiter/die Sitzungsleiterin zur Sache rufen. Bleibt das auch im Wiederholungsfall ohne Erfolg, so kann der Landrat/die Landrätin oder im Verhinderungsfalle der Sitzungsleiter/die Sitzungsleiterin dem Redner/der Rednerin das Wort für den zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt entziehen.
- (2) Stellt die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter Redewendungen oder Verhaltensweisen fest, die geeignet sind, die Beratungsordnung oder Würde des Kreistags zu verletzen, so kann sie/er das betreffende Kreistagsmitglied ermahnen, ihre/seine Ausführungen bzw. ihr/sein Verhalten einzustellen oder entsprechend einzurichten oder zu berichtigen. Sie/Er kann dem Kreistagsmitglied eine Rüge erteilen.
- (3) Redner/Rednerinnen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Sitzungsleiter/die Sitzungsleiterin zur Ordnung rufen. Wer sich ungebührlich benimmt oder beleidigender Äußerungen bedient, ist unter Nennung des Namens zur Ordnung zu rufen.
- (4) Ab dem dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Sitzungsleiter/die Sitzungsleiterin dem Redner/der Rednerin das Wort entziehen. Einem Redner/einer Rednerin, dem/der das Wort gemäß Satz 1 entzogen ist, kann es in dieser Sitzung nur mit Zustimmung des Kreistages wieder erteilt werden.
- (5) Ein Kreistagsmitglied, das in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden ist, kann in schwerwiegenden Fällen durch Kreistagsbeschluss von der Sitzung ausgeschlossen werden. Beim zweiten Ordnungsruf weist die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter das Kreistagsmitglied auf diese Möglichkeit hin. Ebenso kann der Kreistag wegen grober Verletzung der Ordnung ein Kreistagsmitglied für eine oder mehrere Sitzungen ausschließen. Während der Ausschlussfrist darf die/der Ausgeschlossene auch an Ausschusssitzungen nicht teilnehmen. Der Sitzungsleiter/die Sitzungsleiterin kann gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW, so weit er/sie es für notwendig hält, den sofortigen Ausschluss des Kreistagsmitgliedes aus der Sitzung verhängen und durchführen. Der Kreistag beschließt in der nächsten Sitzung über die Berechtigung dieser Maßnahme.
- (6) Einem Kreistagsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Sitzung nachhaltig stört, können durch Beschluss des Kreistages die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen entzogen werden. Setzt das Kreistagsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Kreistagsitzungen ausgeschlossen werden. Die Maßnahme kann sich auf bis zu vier weitere Sitzungen erstrecken. Der Ausschluss bewirkt, dass das Kreistagsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch nicht an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen darf.
- (7) Eine Aussprache über die Berechtigung eines Ordnungsrufs ist unzulässig. Gegen Ordnungsmaßnahmen nach dieser Geschäftsordnung steht den Betroffenen der Einspruch zu. Er ist spätestens bis zur nächsten auf die Ordnungsmaßnahme folgenden Kreistagsitzung einzulegen. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet sich dann der Kreistag spätestens in der nächsten Sitzung. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. An der Beratung und Beschlussfassung über die Ordnungsmaßnahme wirken sie nicht mit. Die Entscheidung des Kreistages ist den Betroffenen zuzustellen.
- (8) Das ausgeschlossene Kreistagsmitglied hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Leistet es der Aufforderung der Sitzungsleiterin/des Sitzungsleiters zum Verlassen des Saales keine Folge, kann die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter die Sitzung auf unbestimmte Zeit unterbrechen und das Kreistagsmitglied aus dem Sitzungssaal entfernen lassen oder die Sitzung aufheben. Das ausgeschlossene Kreistagsmitglied zieht sich damit die Ausschließung von einer weiteren Kreistagsitzung zu; der Kreistag stellt die Ausschließung von einer weiteren Kreistagsitzung bei Wiedereröffnung bzw. Beginn der nächsten Sitzung fest.

- (9) Versucht ein ausgeschlossenes Kreistagsmitglied widerrechtlich an den Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, so findet Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.

### **§ 23**

#### **Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung durch den/die Vorsitzende/n in besonderen Fällen**

Entsteht im Kreistag eine störende Unruhe, so kann der Landrat/die Landrätin oder im Verhinderungsfall der Sitzungsleiter/die Sitzungsleiterin die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht aufrechterhalten werden kann. Kann sich der Landrat/die Landrätin kein Gehör verschaffen, so verlässt er/sie seinen/ihren Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.

### **§ 24**

#### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Zur Geschäftsordnung muss der Landrat/die Landrätin das Wort unverzüglich unabhängig von der Tagesordnung und außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände beziehen. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Aufhebung der Sitzung,
- b) auf Schluss der Beratung,
- c) auf Vertagung,
- d) auf Unterbrechung,
- e) auf Schluss der Rednerliste
- f) auf Verweisung an einen Ausschuss
- g) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- h) auf namentliche (§ 28 Abs. 2) oder
- i) geheime Abstimmung (§ 28 Abs. 2)

Bei Verstößen ist dem Redner/der Rednerin das Wort zu entziehen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung muss unverzüglich zur Aussprache und Abstimmung gestellt werden.

- (2) Anträge auf Schluss der Aussprache und auf Schluss der Rednerliste können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben. Der/Die Vorsitzende hat in diesem Fall die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Vor der Abstimmung kann ein Kreistagsmitglied für und ein Kreistagsmitglied gegen den Antrag sprechen. Die Redezeit darf drei Minuten nicht überschreiten.

## **§ 25**

### **Schluss der Aussprache**

- (1) Liegen keine weiteren Wortmeldungen vor oder ist ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen worden, erklärt der Landrat/die Landrätin oder im Verhinderungsfall der Sitzungsleiter/die Sitzungsleiterin die Aussprache für geschlossen.
- (2) Wird Schluss der Beratung oder Schluss der Rednerliste beantragt, nennt der Landrat/die Landrätin die Namen derer, die sich noch zu Wort gemeldet haben, und lässt unmittelbar darauf über diesen Antrag abstimmen. Der Antrag kann nur von einem Mitglied des Kreistages gestellt werden, das sich nicht an der Beratung mit einem Redebeitrag beteiligt hat.
- (3) Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

## **§ 26**

### **Vertagung und Unterbrechung der Sitzung durch den Kreistag**

- (1) Vertagungsanträge sind gem. § 24 Abs. 1 lit c) als Anträge zur Geschäftsordnung zu behandeln. Bei Annahme von Vertagungsanträgen sind die eingegangenen Wortmeldungen erledigt. Vor der Abstimmung kann ein Kreistagsmitglied für und ein Kreistagsmitglied gegen den Antrag sprechen.
- (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Mitgliedes des Kreistages kann der Kreistag oder der Landrat/die Landrätin oder im Verhinderungsfall der Sitzungsleiter/die Sitzungsleiterin beschließen, die Sitzung für einen bestimmten Zeitraum zu unterbrechen.

## **§ 27**

### **Abstimmungen**

- (1) Über jede Vorlage und über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, falls der Wortlaut des Beschlusses von dem ursprünglich begehrten Wortlaut abweicht. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Die Frage zur Abstimmung ist so zu stellen, dass mit Ja oder Nein geantwortet werden kann.
- (3) Für Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge:
  - a) Ergänzungen und Abänderungen der Tagesordnung,
  - b) Unterbrechung der Sitzung,
  - c) Verweisung an einen Ausschuss,
  - d) Vertagung der Sitzung,
  - e) Aufhebung der Sitzung,
  - f) Schluss der Aussprache,
  - g) Schluss der Redeliste,
  - h) zur Sache.

- (4) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor der Entscheidung über den ursprünglichen Antrag oder den vorliegenden Beschlussvorschlag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der/die Vorsitzende.

### **§ 28**

#### **Form der Abstimmung** (zu § 35 Abs. 1 KrO NRW)

- (1) Die Abstimmung erfolgt, soweit nicht abweichende gesetzliche Vorschriften bestehen oder soweit der Kreistag nichts anderes beschließt, durch Erheben der Hand. Bestehen Unklarheiten oder verlangt es ein Kreistagsmitglied oder der Landrat/die Landrätin, so ist auszuwählen.
- (2) Auf Antrag eines Kreistagsmitglieds oder des Landrates/der Landrätin und mit Zustimmung von einem Fünftel der anwesenden Kreistagsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Kreistagsmitglieder ist geheim abzustimmen. Die geheime Abstimmung geht der namentlichen Abstimmung vor.
- (3) Wenn der/die Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung des Landrats/der Landrätin der Kreisdirektor/die Kreisdirektorin darauf aufmerksam macht, dass dem Kreis infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann, muss namentlich abgestimmt werden, es sei denn, mindestens ein Fünftel der Kreistagsmitglieder verlangt geheime Abstimmung.
- (4) Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf jedes Kreistagsmitglieds und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.
- (5) Geheim wird durch die Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt.

### **§ 29**

#### **Wahlen** (zu § 35 Abs. 2 KrO NRW)

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen, so weit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes oder des Landrates/der Landrätin muss die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen. Bei Wahlen nach § 35 Abs. 2 KrO NRW ist auf dem Stimmzettel der Name der/des zu Wählenden - bei nur einer vorgeschlagenen Person kann statt des Namens auch „Ja“ oder „Nein“ stehen - anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, die Zusätze jeglicher Art enthalten, sind ungültig.

### **§ 30**

#### **Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses**

- (1) Der Landrat/die Landrätin oder im Verhinderungsfall der Sitzungsleiter/die Sitzungsleiterin stellt das Ergebnis der Abstimmung bzw. Wahl fest und gibt es anschließend bekannt. Er/Sie kann zu seiner/ ihrer Unterstützung Stimmzähler/innen bestimmen. Diese müssen verschiedenen Fraktionen angehören.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muss sodann unverzüglich wiederholt werden. Zweifel am Ergebnis einer wiederholten Abstimmung müssen begründet und unverzüglich nach Bekanntgabe des Ergebnisses geltend gemacht werden. Nur in begründeten Fällen ist die Abstimmung nach Satz 2 zu wiederholen. Der Kreistag entscheidet, ob die Zweifel nach Satz 2 begründet sind.

- (3) Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Landrat/die Landrätin durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, ob die qualifizierte Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.

### § 31

#### Niederschrift

(zu § 37 Abs. 1 KrO NRW)

- (1) Der Kreistag bestellt für die Erstellung der Niederschriften einen Schriftführer/eine Schriftführerin. Soll ein Bediensteter/eine Bedienstete der Kreisverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
  - b) die Namen der anwesenden und fehlenden Kreistagsmitglieder,
  - c) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
  - d) die behandelten Tagesordnungspunkte und Beratungsgegenstände, die Anträge, die zur Abstimmung gestellt wurden, und den Wortlaut der Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Wahlen,
  - e) die Kreistagsmitglieder, die gem. § 28 KrO NRW an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
  - f) bei Abstimmungen und Wahlen:
    - auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
    - bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied gestimmt hat,
    - bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahlen der Stimmen für die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen,
    - bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
    - Erklärungen von Kreistagsmitgliedern, die zur Vermeidung der Haftung nach § 28 Abs. 3 KrO NRW abgegeben wurden,
    - die Beanstandungen der Richtigkeit eines festgestellten Abstimmungs- und Wahlergebnisses gemäß § 26 Abs. 2 der Geschäftsordnung und
    - die Erklärung des/der Vorsitzenden, dass eine erforderliche qualifizierte Mehrheit oder Minderheit erreicht/nicht erreicht wurde,
  - g) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt und
  - h) Ordnungsmaßnahmen.
- (3) Die Niederschrift kann eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.
- (4) Die Niederschrift wird von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet. Verweigert einer/eine der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Kreistagsmitgliedern und den Fraktionen unverzüglich zuzuleiten.

- (5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von öffentlichen und nicht-öffentlichen Sitzungen abweichend von § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung auch dann erfolgen, wenn einzelne Sitzungsteilnehmer widersprechen. Sie dürfen ausschließlich von den in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Das Tonband ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren und anschließend zu löschen.

Bei Einwendungen gegen die Niederschrift können Tonbandmitschnitte vom Einwender/von der Einwenderin und den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine Klärung in der Sache zu erreichen.

- (6) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.
- (7) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Landrat/der Landrätin zuzuleiten. Der Kreistag stellt daraufhin in seiner nächsten Sitzung fest, ob und in welcher Weise die Niederschrift Ungenauigkeiten enthält. Dieser Niederschrift ist die Einwendung als Anlage beizufügen.
- (8) Die Niederschrift ist allen Kreistagsmitgliedern in der Form zuzuleiten, in der die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt wurde (§ 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung).

### **§ 32**

#### **Unterrichtung der Öffentlichkeit** (zu § 37 Abs. 2 KrO NRW)

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Kreistag gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Landrat/die Landrätin den Wortlaut eines vom Kreistag gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt grundsätzlich auch über Beschlüsse des Kreistages, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, der Kreistag beschließt im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes oder es stehen dem Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Ansprüche und Interessen Dritter entgegen.

### **§ 33**

#### **Ausschüsse des Kreistages**

- (1) Für die Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages finden grundsätzlich die für die Sitzung des Kreistages geltenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung Anwendung.
- (2) Dabei sind folgende Abweichungen zu beachten:
1. Ausschüsse werden von ihrem/ihrer Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der/die Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit dem Landrat/der Landrätin fest, einschließlich der Festsetzung der Punkte, die im öffentlichen und nicht-öffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden sollen.
  2. Die Öffentlichkeit ist außer den in § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung geregelten Angelegenheiten ausgeschlossen bei Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit sie im Rechnungsprüfungsausschuss und im Kreisausschuss behandelt werden, und bei Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gemäß §§ 58 Abs. 1 und 59 KrO NRW wahrnimmt.



3. Den nicht dem Ausschuss angehörenden Kreistagsmitgliedern ist gleichzeitig ein Abdruck der Einladung mit der Tagesordnung zuzuleiten. Darüber hinaus erhalten alle Kreistagsmitglieder auch die Beschlussvorlagen des Kreisausschusses.
  4. Wird die Tagesordnung durch Nachträge ergänzt, sollen diese den Ausschussmitgliedern mindestens fünf Kalendertage vor dem Sitzungstag vorliegen.
  5. Über Zeit und Ort der Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnung ist die Öffentlichkeit vorher in geeigneter Weise zu unterrichten. Eine öffentliche Bekanntmachung ist nicht erforderlich.
  6. § 17 dieser Geschäftsordnung ist nicht anwendbar auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der übrigen Ausschüsse.
  7. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es unverzüglich den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den festgelegten Vertreter/die festgelegte Vertreterin zu verständigen und dem Vertreter/der Vertreterin die Unterlagen zu übermitteln.
  8. Der Kreisausschuss und die übrigen Ausschüsse bestellen in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Landrates/der Landrätin eine/n Schriftführer/in und dessen/deren Vertreter/in.  
Ein Abdruck der Niederschriften über die Ausschusssitzungen ist den Kreistagsmitgliedern, den Fraktionen und dem Landrat/der Landrätin zuzuleiten.
- (3) Mitglieder von Ausschüssen können an nicht-öffentlichen Sitzungen anderer Ausschüsse als Zuhörer/Zuhörerinnen teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.
  - (4) Die Fraktionsgeschäftsführer/innen der im Kreistag vertretenen Fraktionen können als Zuhörer/innen an nicht-öffentlichen Sitzungen des Kreisausschusses und der übrigen Ausschüsse teilnehmen, wenn sie vorher nach § 1 des Verfassungsgesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind.
  - (5) Ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Ausschuss erfolgt durch Erklärung zu Protokoll vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem/der Ausschussvorsitzenden oder dem Landrat/der Landrätin.
  - (6) Der Kreisausschuss und die Ausschüsse sind berechtigt, zu einzelnen Tagesordnungspunkten in ihren Sitzungen Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung überwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen hinzuzuziehen.

Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, haben sie sofort nach der Anhörung, im Übrigen nach der Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes, den Sitzungsraum zu verlassen.

### **§ 34**

#### **Abweichung von der Geschäftsordnung**

- (1) Von einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung kann, soweit sie nicht im Gesetz oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss abgewichen werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben. Über sie ist frühestens in der nächsten Sitzung des Kreistages zu entscheiden.

**§ 35  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt sofort nach der Verabschiedung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 25.06.2014 außer Kraft.